I 8 Seite 1 von 6

Geschäftsordnung für den Migrationsbeirat der Stadt Osnabrück vom 22. Mai 2012

Präambel

Die Stadt Osnabrück bildet einen Migrationsbeirat, um

- die Integration der zugewanderten und insbesondere der neu zugewanderten Personen in unsere Gesellschaft zu verbessern,
- allen Migrantinnen und Migranten eine Beteiligung am kommunalpolitischen Geschehen zu ermöglichen, sie über bestehende Formen der Bürgerbeteiligung zu informieren und die politische Partizipation zu fördern,
- die Beziehungen der in der Stadt bereits lebenden unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu fördern und
- > die vorhandenen Einrichtungen, Angebote und Dienste bedarfsgerecht an den Bedürfnissen und Interessen einer sich stets neu zusammensetzenden Wohnbevölkerung auszurichten.

In diesem Sinne ist der Migrationsbeirat eine Interessenvertretung für Personen mit Migrationserfahrungen und/oder Migrationshintergrund. Hierzu zählen:

- Nichtdeutsche im Sinne des Artikel 116 Grundgesetz
- Eingebürgerte
- Aussiedler gemäß Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz
- Flüchtlinge

Der Migrationsbeirat ist eingebunden in alle lokalpolitischen Entscheidungsprozesse. Er erarbeitet im Sinne seiner Zielsetzung lokale Handlungsempfehlungen und –strategien zur Integration von zugewanderten Personen in Osnabrück und zur gleichberechtigten Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben in Osnabrück.

Der Migrationsbeirat setzt sich auf der Basis des Grundgesetzes ein für ein friedliches Zusammenleben und die freie Entfaltung der in Osnabrück lebenden Menschen aus allen Kulturkreisen und Herkunftsgebieten.

Der Migrationsbeirat entwickelt und formuliert zu integrationspolitischen Themenfeldern Positionen mit dem Ziel einen gemeinsamen Nenner zu finden.

Der Migrationsbeirat setzt sich dafür ein, dass kein Mensch wegen seiner Abstammung, seines Geschlechtes oder seiner geschlechtlichen Orientierung, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt wird.

Der Migrationsbeirat setzt sich insbesondere für die Durchsetzung von Frauenrechten als Menschenrechte ein (d.h. für ein freies gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben von Frauen in Osnabrück und über die Grenzen hinaus).

Seite 2 von 6

§ 1

Aufgaben

(1) Der Migrationsbeirat wirkt nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt mit und vertritt dabei die besonderen Interessen der Einwohner/-innen mit Migrationserfahrungen oder Migrationshintergrund. Besondere Interessen sind solche, die sich aus der ethnischen, sozialen und rechtlichen Stellung ergeben.

(2) Anliegen werden der Geschäftsstelle vorgetragen, die entweder weitervermittelt oder in den Migrationsbeirat getragen werden.

§ 2

Stellung

- (1) Der Migrationsbeirat leitet Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Fachausschüsse, den Rat oder andere Stellen weiter. Er ist kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (2) Der Migrationsbeirat ist bei allen Fragen, die seinen Aufgabenbereich berühren, durch den Stadtrat bzw. die Verwaltung rechtzeitig einzuschalten; er soll schriftlich oder mündlich Stellungnahme abgeben. Einer Beschlussvorlage für den Stadtrat ist diese Stellungnahme beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen.
- (3) Der Migrationsbeirat ist berechtigt, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei wird er insbesondere vom Presse- und Informationsamt der Stadt beraten und unterstützt.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben des Migrationsbeirates werden der Geschäftsstelle Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsstelle ist im für Integration zuständigen Verwaltungsfachbereich angesiedelt, der die Sach- und Personalkosten trägt.

§ 3

Mitglieder

- (1) Dem Migrationsbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) 16 Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Biographie und/oder beruflichen oder ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit und/oder ihres pers\u00f6nlichen Engagements, den Zielsetzungen des Migrationsbeirates gerecht werden und die kulturelle Vielfalt der migrantischen Bev\u00f6lkerung widerspiegeln.
 - b) je ein/e Vertreter/-in der im Rat vertretenen Parteien
- (2) Auf eine hälftige Besetzung mit Frauen ist hinzuwirken.

§ 4

Bestellung der Mitglieder

(1) Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Institutionen, Wohlfahrtsverbänden, gesellschaftlichen Gruppierungen und Initiativen ist die Möglichkeit zu geben, Mitgliedervorschläge einzureichen. In

I 8 Seite 3 von 6

- begründbaren Fällen können sich auch Einzelpersonen bewerben.
- (2) Die Verwaltung wird bei der Erstellung der Beschlussvorlage für die Besetzung des Migrationsbeirates unterstützt durch drei Mitglieder des Beirates und je einem Mitglied der im Rat vertretenen Parteien.
- (3) Der Rat stellt die Zusammenstellung des Migrationsbeirates durch Beschluss fest.
- (4) Der Oberbürgermeister bestellt die Migrationsbeiratsmitglieder und ihre Stellvertreter entsprechend § 38 ff. NKomVG zur ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 5

Pflichten der Mitglieder, Abberufung

- (1) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlicher Tätigkeit ergeht eine Belehrung entsprechend §§ 38 ff. NKomVG.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsperiode wird der/die Stellvertreter/in Mitglied. Dies wird durch Beschluss des Rates festgestellt.
- (3) Bei Nichterfüllung oder –wahrnehmung der Aufgaben kann ein Mitglied auf Vorschlag des Migrationsbeirates durch Beschluss des Rates abberufen und durch seinen/seine Stellvertreter/-in ersetzt werden.

§ 6

Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode des Migrationsbeirates beginnt und endet mit der Wahlperiode des Rates. Bis zur Neukonstituierung führt der amtierende Migrationsbeirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten weiter.

§ 7

Vorsitzende/Vorsitzender

- (1) Aus seiner Mitte wählt der Migrationsbeirat in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und deren Stellvertretung.
- (2) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen

§ 8

Teilnahme an Sitzungen, Öffentlichkeit, Amtssprache

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an allen Sitzungen des Migrationsbeirates teilzunehmen, soweit es nicht aus wichtigem Grund verhindert ist. Ist ein Mitglied am Erscheinen verhindert, hat es dies der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle sowie seiner Vertreterin/seinem Vertreter rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) An den Sitzungen des Migrationsbeirates nehmen die vom Oberbürgermeister beauftragten Dienstkräfte teil.
- (3) Die Sitzungen des Migrationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.

I 8 Seite 4 von 6

Die/der Vorsitzende kann Gästen das Rederecht erteilen oder entziehen. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für eine öffentliche Beratung geeignet sind (Personalangelegenheiten, Angelegenheiten mit Erörterungen persönlicher Daten Dritter), sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

§ 9

Sitzungstermine

Der Migrationsbeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Kalendervierteljahr.

§ 10

Einladungen

- (1) Der Oberbürgermeister lädt schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung zur ersten Sitzung des Migrationsbeirates nach dessen Benennung ein. In der Folge lädt der oder die Beiratsvorsitzende ebenfalls unter Beifügung einer Tagesordnung im Benehmen mit der Geschäftsstelle zu den Sitzungen ein. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattfindet.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 11

Tagesordnung

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Ladungsfrist bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Geschäftsstelle auf.

§ 12

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Migrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

I 8 Seite 5 von 6

§ 13

Abstimmung

- (1) Der Migrationsbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Es wird geheim abgestimmt, wenn mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 14

Empfehlungen an andere Stellen

- (1) Soweit der Migrationsbeirat durch Beschlüsse Maßnahmen anregt, sind sie als Empfehlungen den zuständigen Stellen zuzuleiten.
- (2) Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen des Migrationsbeirates im Sinne des § 2 sind unverzüglich von der Verwaltung den Gremien, an die sie gerichtet sind (Rat, Verwaltungsausschuss, Fachausschüsse), zur Beratung zuzuleiten. Die Fachausschüsse können zu den Beratungen Mitglieder des Migrationsbeirates hinzuziehen.

§ 15

Niederschrift

- (1) Das Ergebnis der Sitzung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Aus der Niederschrift müssen Sitzungsort, behandelte Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ersichtlich sein.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Migrationsbeirates und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Migrationsbeiratsmitgliedern zu übersenden.
- (4) Der Migrationsbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 16

Arbeitskreise

Der Migrationsbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten, an denen auch sachkundige Personen beteiligt werden können.

I 8 Seite 6 von 6

§ 17

Mitwirkung

- (1) Der Migrationsbeirat entsendet 2 Vertreter/-innen in das Migrations-/Integrationsgremium des Landes Niedersachsen.
- (2) Mitglieder des Migrationsbeirates haben das Recht, in Fachausschüssen der Stadt Osnabrück mit beratender Stimme mitzuarbeiten, soweit dies in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.

§ 18

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 22.05.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Beirat für Migration gem. Beschluss des Rates der Stadt in der Fassung vom 21.08.2011 außer Kraft.